



Die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

FÖRDERQUOTE

	Antragsberechtigte	Finanzschwache Kommunen*	Bewilligungszeitraum
STRATEGISCHE FÖRDERSCHWERPUNKTE			
Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	70%	90%	18 Monate
Energiemanagement	70%	90%	36 Monate
Energiesparmodelle	70%	90%	48 Monate
Kommunale Netzwerke	60%	80%	36 Monate
Machbarkeitsstudien	50%	70%	12 / 24 Monate
Klimaschutzkoordination	70%	90%	48 Monate
Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management	70%	90%	24 Monate
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40%	60%	36 Monate
Vorreiterkonzept**	50%	70%	12 Monate
Fokuskonzepte: Erstellung	60%	80%	12 Monate
Fokuskonzepte: Umsetzungsmanagement	40%	60%	24 Monate
INVESTIVE FÖRDERSCHWERPUNKTE			
Außen- und Straßenbeleuchtung	25%	40%	12 Monate
Straßenbeleuchtung: adaptive Regelung	40%	55%	12 Monate
Innen- und Hallenbeleuchtung	25%	40%	12 Monate
Mobilitätsstationen	50%	65%	24 Monate
Verbesserung des ruhenden Radverkehrs	50%	65%	24 Monate
Bike+Ride Radabstellanlagen	70%	85%	24 Monate
Verbesserung des fließenden Radverkehrs	50%	65%	24 Monate
Sammlung von Garten- und Grünabfällen	40%	55%	18 Monate
Bioabfallvergärungsanlagen	40%	55%	36 Monate
Siedlungsabfalldponien	50%	65%	18 – 24 Monate
Abwasserbewirtschaftung	30%	45%	12 – 48 Monate
Trinkwasserversorgung	30%	45%	24 – 36 Monate
Sanierung von Beckenwasserpumpen	40%	55%	12 Monate

Alle Angaben ohne Gewähr.

* Antragsberechtigte aus Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020, das heißt aus dem Lausitzer Revier, dem Mitteldeutschen Revier und dem Rheinischen Revier, sind finanzschwachen Kommunen gleichgestellt und profitieren von der erhöhten Förderquote.

** Beantragung nur bis zum 31.12.2024 möglich.

Hinweise

- Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine vereinfachte Visualisierung der Kommunalrichtlinie. Maßgeblich für die Förderung sind die Informationen in der Kommunalrichtlinie mit Gültigkeit ab 01.05.2024.
- Antragsberechtigt sind etwa Kommunen, kommunale Unternehmen, Bildungsträger, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine und Sportvereine sowie Religionsgemeinschaften. Eine Übersicht aller Antragsberechtigten entnehmen Sie bitte dem Richtlinien text gemäß Nummer 5.1 – 5.3.
- Bitte beachten Sie die Höhe der Zuwendungen gemäß Nummer 7.4 und die Höhe der zu erbringenden Eigenanteile gemäß Nummer 7.5 der Kommunalrichtlinie.